

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz, LGBl.Nr. 42/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 47/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dieses Gesetz lässt alle Rechtsvorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere jene der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und des Datenschutzgesetzes, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten unberührt.“

2. Im § 2 lit. b wird nach der Wortfolge „der öffentlichen Sicherheit“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „des Statistikgeheimnisses“ eingefügt.

3. Im § 2 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:

„d) Dokumente, die aufgrund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne des Art. 2 lit. d der Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind;“

4. Im § 2 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 2 lit. e wird nach der Wortfolge „eingeschränkt zugänglich sind“ ein Strichpunkt eingefügt, das Wort „und“ durch die Wortfolge „weitere“ ersetzt, nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „zwar“ eingefügt, die Wortfolge „wenn sie“ durch das Wort „aber“ und das Wort „natürlicher“ durch das Wort „von“ ersetzt; nach der Wortfolge „vereinbar ist“ wird die Wortfolge „oder deren Weiterverwendung gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist“ eingefügt.

6. Im nunmehrigen § 2 lit. f wird das Wort „sind“ durch das Wort „betreffen“ ersetzt.

7. Im § 2 werden nach der nunmehrigen lit. g folgende lit. h und i eingefügt:

„h) Dokumente, die im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter sind;

i) Dokumente, die im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen sind, soweit es sich nicht um Forschungsdaten gemäß § 4 Abs. 2 handelt; dies gilt auch für Dokumente im Besitz von Bildungseinrichtungen, soweit sie nicht ohnehin nach lit. h ausgenommen sind;“

8. Im § 2 werden die bisherigen lit. g und h als lit. j und k bezeichnet.

9. Im nunmehrigen § 2 lit. j entfällt die Wortfolge „von Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder anderer“.

10. Im nunmehrigen § 2 lit. k entfallen die Wortfolge „Teile von Dokumenten, die lediglich“ und das Wort „enthalten“.

11. Im § 3 werden vor der bisherigen lit. a folgende lit. a bis c eingefügt:

- „a) angemessene Gewinnspanne: ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht; dieser Prozentsatz darf höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz liegen;
- b) Anonymisierung: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten so anonym gemacht werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
- c) Anwendungsprogrammierschnittstelle: ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;“

12. Im § 3 werden die bisherigen lit. a und b als lit. d und e bezeichnet.

13. Im nunmehrigen § 3 lit. d wird nach der Wortfolge „elektronischer Form“ der Beistrich durch die Wortfolge „oder als“ und die Wortfolge „audiovisuelles Material“ durch die Wortfolge „audiovisuelle Aufnahme“ ersetzt; vor der Wortfolge „oder ein Teil davon“ entfällt der Beistrich.

14. Im § 3 werden nach der nunmehrigen lit. e folgende lit. f und g eingefügt:

- „f) Dritter oder Dritte: jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle, die im Besitz der Dokumente ist;
- g) dynamische Daten: Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen;“

15. Im § 3 wird die bisherige lit. c als lit. h bezeichnet und werden nach der nunmehrigen lit. h folgende lit. i und j eingefügt:

- „i) Forschungsdaten: Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;
- j) hochwertige Datensätze: Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere aufgrund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie aufgrund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;“

16. Im § 3 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. k bis m bezeichnet und nach der nunmehrigen lit. m folgende lit. n eingefügt:

- „n) Standardlizenz: eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;“

17. Im § 3 wird die bisherige lit. g als lit. o bezeichnet.

18. Im § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Abs. 2“ durch den Ausdruck „der Abs. 2 und 3“ ersetzt.

19. Im § 4 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen haben Forschungsdaten, die sich in ihrem Besitz befinden, gemäß den §§ 6 und 7 zur Weiterverwendung bereitzustellen, wenn diese öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechnete Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.“

20. Im § 4 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet; der bisherige Abs. 3 entfällt.

21. Nach dem nunmehrigen § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Öffentliche Stellen nehmen das Schutzrecht nach § 76d Urheberrechtsgesetz nicht über die nach diesem Gesetz zulässigen Einschränkungen (§§ 6 und 7) hinaus in Anspruch.“

22. Im § 5 Abs. 1 wird vor dem Wort „Dokumente“ die Wortfolge „Öffentliche Stellen haben“ eingefügt, das Wort „sind“ durch die Wortfolge „, die sich in ihrem Besitz befinden,“ ersetzt, nach dem Wort „sinnvoll,“ die Wortfolge „auf elektronischem Wege“ eingefügt, die Wortfolge „offenem und maschinenlesbarem Format“ durch die Wortfolge „offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterwendbaren Formaten“, die Wortfolge „sollten so weit wie“ durch die Wortfolge „müssen soweit“ sowie das Wort „formellen“ durch das Wort „förmlichen“ ersetzt.

23. Im § 5 Abs. 2 wird das Wort „Weiters“ durch die Wortfolge „Soweit Abs. 4 nichts anderes bestimmt,“ ersetzt.

24. Im § 5 werden nach dem Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die öffentlichen Stellen machen dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mit Hilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich. Würde die Bereitstellung von dynamischen Daten unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, kann die Bereitstellung dieser Daten zeitlich verzögert oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen erfolgen, wobei die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt werden darf. Ist aus berechtigten Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit, eine Verifizierung der Daten unerlässlich, sind die Daten unmittelbar nach der Verifizierung zugänglich zu machen.

(4) Wird die Erstellung und Speicherung bestimmter dynamischer Daten eingestellt, so hat die öffentliche Stelle dies zwei Monate im Vorhinein im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle bekannt zu machen.“

25. Im § 5 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 5 bezeichnet.

26. Im nunmehrigen § 5 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „vorgenommen werden kann“ ein Beistrich und die Wortfolge „insbesondere durch Gewährleistung einer Metadatenaggregation auf Unionsebene“ eingefügt.

27. Der § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung hat grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Allerdings können öffentliche Stellen die Erstattung der durch die Anonymisierung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten verursachten Grenzkosten verlangen. Forschungsdaten gemäß § 4 Abs. 2 sind jedenfalls unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.“

28. Im § 6 Abs. 2 wird das Wort „letzter“ durch die Wortfolge „erster und zweiter“ ersetzt und nach dem Wort „Anwendung“ das Wort „auf“ eingefügt.

29. Im § 6 Abs. 2 lit. a entfällt das Wort „auf“.

30. Der § 6 Abs. 2 lit. b entfällt; die bisherige lit. c wird als lit. b bezeichnet.

31. Im nunmehrigen § 6 Abs. 2 lit. b entfällt das Wort „auf“.

32. Im § 6 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Abs. 2 lit. a), haben dies der Landesregierung ehestmöglich mitzuteilen. Die Landesregierung veröffentlicht im Internet auf der Homepage des Landes eine Liste dieser öffentlichen Stellen oder leitet die Informationen an den Bund zur Veröffentlichung in der entsprechenden Liste des Bundes weiter.“

33. Im § 6 werden die bisherigen Abs. 3 bis 7 als Abs. 4 bis 8 bezeichnet.

34. Im nunmehrigen § 6 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 2 lit. a und b“ durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. a“ ersetzt, nach dem Wort „Erstellung,“ die Wortfolge „Speicherung, Anonymisierung,“ eingefügt und die Wortfolge „unter Beachtung“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe“ ersetzt.

35. Im nunmehrigen § 6 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 2 lit c“ durch den Ausdruck „Abs. 2 lit. b“ ersetzt, nach dem Wort „Erstellung,“ die Wortfolge „Speicherung, Anonymisierung,“ eingefügt und die Wortfolge „unter Beachtung“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe“ ersetzt.

36. Im nunmehrigen § 6 Abs. 8 wird nach dem Wort „Weiterverwendung“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „auch im Falle einer grenzüberschreitenden Weiterverwendung,“ eingefügt.

37. Der § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten unterliegt – unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines allfälligen Entgeltes (§ 6) – keinen Bedingungen, es sei denn, diese Bedingungen sind objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt. Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbes dienen. Soweit möglich und sinnvoll, sind Standardlizenzen zu verwenden.“

38. Der § 7 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 2 bezeichnet.

39. Im nunmehrigen § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „Weiterverwendung“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „auch im Falle einer grenzüberschreitenden Weiterverwendung,“ eingefügt.

40. Nach dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Hochwertige Datensätze

(1) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Regelungen betreffend die Weiterverwendung von hochwertigen Datensätzen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. a bis d und Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrages zu decken, von der in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 oder in einer Verordnung nach Abs. 1 niedergelegten Verpflichtung, hochwertige Datensätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, für den Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsaktes befreit sind, wenn sich die Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von hochwertigen Datensätzen wesentlich auf den Haushalt der betreffenden Stellen auswirken würde.“

41. Im § 8 Abs. 2 werden nach dem dritten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Die wesentlichen Aspekte von Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden. Die wesentlichen Aspekte der in Kraft getretenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und für die Dauer ihrer Geltung im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.“

42. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden, und zwar, wenn möglich und sinnvoll, im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle.“

43. Der § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden rechtliche Vereinbarungen oder praktische Vorkehrungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung oder Vorkehrung beteiligten Dritten beschränken, so sind deren wesentliche Aspekte spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen auf die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen und werden mindestens alle drei Jahre überprüft. Die rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen müssen es zulassen, dass die öffentliche Stelle die Vereinbarung kündigt oder von der praktischen Vorkehrung zurücktritt, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Vereinbarung oder Vorkehrung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte solcher Vereinbarungen oder Vorkehrungen müssen transparent sein und für die Dauer ihrer Geltung im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.“

44. Im § 10 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „muss über den Antrag“ die Wortfolge „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber“ eingefügt.

45. Im § 10 Abs. 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „hat“ ersetzt, nach dem Wort „davon“ die Wortfolge „unter Angabe der Gründe ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber“ und nach dem Wort „Verbesserung“ das Wort „zu“ eingefügt.

46. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „zur Verweisangabe“ durch die Wortfolge „zu diesem Verweis“ ersetzt.

47. Im § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Für“ das Wort „bestehende“ und nach dem Ausdruck „31. Dezember 2003“ ein Beistrich und die Wortfolge „aber vor Inkrafttreten von LGBI.Nr. ../2021“ eingefügt sowie die Wortfolge „gilt der § 8 Abs. 4“ durch die die Wortfolge „gelten der § 8 Abs. 2 vorletzter Satz und Abs. 3 letzter Satz in der Fassung LGBI.Nr. ../2021“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) und die Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors wurden, soweit die Umsetzung in die Kompetenz des Landes fiel, durch das Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (DokWG), LGBI.Nr. 42/2006, idF LGBI.Nr. 44/2013 und LGBI.Nr. 47/2015, umgesetzt.

Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum DokWG wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, die eine Neufassung der Richtlinie 2003/98/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU darstellt, auf Landesebene umgesetzt. Diese Richtlinie trägt den technologischen Entwicklungen seit Erlassung der Richtlinie 2003/98/EG sowie ihrer Änderung im Jahr 2013 Rechnung und berücksichtigt die exponentielle Zunahme an Daten, die Erstellung neuer Datentypen und die Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien. Nationale Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten, die den Zugang zu Dokumenten einschränken, bleiben dabei weiterhin unberührt.

Durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- die Verpflichtung dynamische Daten grundsätzlich unmittelbar nach der Erfassung mittels einer geeigneten Anwendungsprogrammierschnittstelle und gegebenenfalls als Massen-Download zur Verfügung zu stellen (§ 5) und
- die Berücksichtigung besonders hochwertiger Datensätze, die von der Europäischen Kommission mittels Durchführungsrechtsakt definiert werden können und die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten (kostenlos, maschinenlesbar, über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und als Massen-Download) zur Verfügung zu stellen sind (§ 7a).

Darüber hinaus ergeben sich durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 folgende Änderungen:

- Sonderregelungen für die Bereitstellung von Forschungsdaten durch Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen (§ 4),
- die Verpflichtung Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zur Verfügung zu stellen (§ 5),
- die Verankerung des Grundsatzes, dass die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen hat, wobei öffentliche Stellen die Grenzkosten für die Zurverfügungstellung und bestimmte Stellen darüberhinausgehende im Gesetz definierte Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne verlangen können (§ 6),
- die Verankerung des Grundsatzes, dass die Weiterverwendung grundsätzlich ohne Bedingungen zu gestatten ist bzw. nur bestimmte Bedingungen zulässig sind (§ 7),
- die Verpflichtung, die wesentlichen Aspekte von Ausschließlichkeitsvereinbarungen sowohl vor dem beabsichtigten Inkrafttreten als auch nach dem Inkrafttreten im Internet zu veröffentlichen (§ 8),
- die Gleichstellung von rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen, die ähnliche Wirkung wie eine Ausschließlichkeitsvereinbarung entfalten, mit den Ausschließlichkeitsvereinbarungen (§ 8).

Weiters erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass Rechtsvorschriften zum Schutz von personenbezogenen Daten unberührt bleiben (§ 1).

2. Kompetenzen:

Die Gesetzgebungskompetenz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt. Aus der Zivilrechtskompetenz des Bund folgt, dass er für die Umsetzung im Hinblick auf privatrechtlich organisierte Stellen (z. B. Gesellschaften des Bundes und der Länder) zuständig ist. Im Übrigen folgt aus der Organisationskompetenz, dass der Bund für die Umsetzung im Hinblick auf öffentliche Stellen im Bundesbereich und die Länder im Hinblick auf öffentliche Stellen in ihrem Regelungsbereich (Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und landesgesetzlich geregelte Einrichtungen) zuständig sind.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der finanzielle Aufwand lässt sich derzeit nicht seriös beziffern. Finanzielle Auswirkungen können sich insbesondere daraus ergeben, dass dynamische Daten und hochwertige Datensätze künftig über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und – sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt – als Massen-Download zur Verfügung gestellt werden müssen. Die finanziellen Auswirkungen hängen damit maßgeblich davon ab, welche Datensätze in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 als hochwertige Datensätze definiert werden.

Eine Umfrage in der Landesverwaltung hat ergeben, dass einige Datensätze existieren, die potentiell hochwertige Datensätze darstellen könnten (z. B. digitalen Orthofotos, digitale Laserscanninghöhenmodelle, Luftgütedaten, Gewässerdaten, statistische Daten oder meteorologische Daten) und in einigen Bereichen (z. B. Umwelt, Verkehr) auch dynamische Daten verarbeitet werden. Die aufgrund der Vorgaben notwendigen Anpassungen von Anwendungen können pro Anwendung mehrere Personentage im IT-Bereich erfordern. Nach einer groben Schätzung könnten für die Umsetzung und Einführung bei den Dienststellen des Landes Einmalkosten von 50.000 bis 100.000 Euro anfallen. Für die laufende Betreuung und Wartung kann mit Kosten von jährlich ca. 10.000 bis 20.000 Euro gerechnet werden. Allfällige Kosten für eine redaktionelle Betreuung, z. B. um eine entsprechende Datenqualität für die externe Darstellung zu gewährleisten, können derzeit nicht beurteilt werden. Dies alles gilt für den Fall, dass die Dokumente, wie bisher üblich, proaktiv für eine Weiterverwendung verfügbar gemacht werden. Werden die Daten erst auf einen entsprechenden Antrag hin für die Weiterverwendung zur Verfügung gestellt, so könnte sich die Anzahl der betroffenen Anwendungen verringern bzw. könnten sich die Aufwendungen für die Umsetzung und Einführung über einen längeren Zeitraum verteilen.

Hinsichtlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und landesgesetzlich geregelten Einrichtungen ist nicht bekannt, in welchem Umfang sie über die genannten Datenkategorien verfügen und welche Strategie sie bisher bei der Zurverfügungstellung von Dokumenten verfolgt haben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Anzahl der betroffenen Anwendungen geringer als auf Landesebene ist.

Für Externe hat dieser Gesetzesentwurf keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Im Einzelfall könnte sich aufgrund der Ergänzung, dass auch die Kosten für eine allfällige Anonymisierung bei der Entgeltberechnung berücksichtigt werden können, eine Erhöhung des Entgeltes ergeben. Andererseits sind hochwertige Datensätze, die für die Weiterverwendung besonders interessant sein dürften, künftig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wodurch sich eine Verbesserung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage ergibt.

4. EU-Recht:

Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.06.2019 S. 56.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie (EU) 2019/1024 oder auf andere Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 4):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass dieses Gesetz mehrere Schranken für die Weiterverwendung personenbezogener Daten enthält. Gemäß § 2 lit. e DokWG sind Dokumente, die nach den betreffenden Zugangsregelungen aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dazu ist auch anzumerken, dass das DokWG gemäß § 1 Abs. 3 alle Rechtsvorschriften unberührt lässt, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln. Dokumente, die aus Gründen des Datenschutzes nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, unterliegen daher nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Auch unterliegen Dokumente, die zwar zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, für die ein gesetzliches Weiterverwendungsverbot besteht, nicht dem Geltungsbereich des DokWG (§ 2 lit. e).

Der neu eingefügte Abs. 4 stellt nunmehr klar, dass Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach den jeweiligen Zugangsregelungen zugänglich sind und für die kein Weiterverwendungsverbot besteht, nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten weiterverwendet werden dürfen. Solche Rechtsvorschriften sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz des Bundes. Ebenfalls zu beachten sind gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflichten.

Zu Z. 2 (§ 2 lit. b):

Diese Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. d der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die geänderte Richtlinienbestimmung. Die Richtlinie verwendet an dieser Stelle den Begriff der „statistischen Geheimhaltung“. Dieser wird in der Richtlinie selbst nicht definiert. Da die Richtlinie die nationalen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, unberührt lässt und Art. 1 Abs. 2 lit. d der Richtlinie lediglich eine beispielhafte Aufzählung solcher Vorschriften enthält, wird davon ausgegangen, dass dieser Begriff nach dem nationalen Recht zu bestimmen ist. Im Statistikgesetz des Landes findet sich in § 2 lit. f der Grundsatz des Statistikgeheimnisses, der bei der Verarbeitung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 des Statistikgesetzes zu beachten ist. Es wird daher auch in § 2 lit. b der Begriff des „Statistikgeheimnisses“ verwendet.

Zu Z. 3 (§ 2 lit. d):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. e der Richtlinie (EU) 2019/1024. Gemäß der Definition in Art. 2 lit. d der Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, sind „vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen“ die Informationen über kritische Infrastrukturen, die im Fall ihrer Offenlegung zur Planung und Durchführung von Handlungen missbraucht werden könnten, welche eine Störung oder Zerstörung der kritischen Infrastrukturanlage zur Folge hätten.

Zu Z. 4, 5 und 6 (§ 2 lit. e, f und g):

Aufgrund der Einfügung einer neuen lit. d müssen die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g bezeichnet werden.

§ 2 lit. e:

Diese Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. h der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Ergänzung erfolgt aufgrund der geänderten Richtlinienbestimmung. Demnach sind die Bestimmungen des DokWG auch auf jene Teile von Dokumenten nicht anwendbar, die zwar zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist. Dokumente, die einen Personenbezug enthalten, aber anonymisiert wurden, können zur Gänze zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

Weiters wird klargestellt, dass sich ein gesetzliches Verbot der Weiterverwendung auch auf personenbezogene Daten einer juristischen Person beziehen kann, da nach § 1 des Datenschutzgesetzes auch die personenbezogenen Daten juristischer Personen geschützt sind.

§ 2 lit. f:

Diese Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es erfolgt lediglich eine geringfügige Anpassung an die geänderte Formulierung der Richtlinienbestimmung.

Zu Z. 7 (§ 2 lit. h und i):

§ 2 lit. h:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. j der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Richtlinie (EU) 2019/1024 unterscheidet nunmehr zwischen verschiedenen Arten von Bildungseinrichtungen. Die Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter fällt jedenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Für sonstige Bildungseinrichtungen gilt diesem Gesetz lediglich hinsichtlich der Weiterverwendung von Forschungsdaten im Sinne des § 4 Abs. 2 (siehe lit. i).

§ 2 lit. i:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. j und l der Richtlinie (EU) 2019/1024 und normiert eine Ausnahme vom Geltungsbereich für alle Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die nicht Forschungsdaten im Sinne des § 4 Abs. 2 sind. Gleiches gilt für Dokumente im Besitz von Bildungseinrichtungen, die nicht ohnehin bereits nach lit. h ausgenommen sind.

Die Begriffe Forschungseinrichtung und Forschungsförderungseinrichtung werden in der Richtlinie nicht definiert. Allerdings sind Dokumente in Besitz von Forschungseinrichtungen bislang gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2003/98/EG bzw. § 2 lit. g DokWG vom Geltungsbereich ausgenommen. Die nunmehrige Erweiterung des Anwendungsbereiches der Richtlinie in Hinblick auf bestimmte Dokumente von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtung muss daher wohl als Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereiches verstanden werden. Insbesondere werden damit unter bestimmten Voraussetzungen auch privatrechtliche Einrichtungen und sogar Einzelpersonen erfasst, die öffentlich finanzierte Forschung betreiben. Davon unabhängig erkennt die Richtlinie in Erwägungsgrund 28 aber auch an, dass eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung als öffentliche Stelle eingerichtet sein kann, und führt der Erwägungsgrund in diesem Zusammenhang aus, dass die Richtlinie für solche Hybridorganisationen nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten gelten soll. Da die Richtlinie ausdrücklich zwischen Forschungsdaten bei Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen und Forschungsdaten bei Bildungseinrichtungen unterscheidet, muss davon ausgegangen werden, dass nicht jede Stelle, bei der u.a. Forschungsdaten vorhanden sind, eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung darstellt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Forschung oder Forschungsförderung eine zentrale Aufgabe dieser Einrichtung darstellen muss, damit diese als Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung gilt.

Das DokWG kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nur für Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen gelten, die zugleich öffentliche Stellen im Sinne des § 3 lit. m darstellen. Derzeit bestehen in Vorarlberg – soweit ersichtlich – keine derartigen Einrichtungen. Ein ausdrücklicher Forschungsauftrag besteht lediglich hinsichtlich des Vorarlberger Landesarchivs (vgl. § 2 lit. c Statut des Vorarlberger Landesarchivs) und der Vorarlberger Landesbibliothek (vgl. § 3 Abs. 1 lit. b Statut der Vorarlberger Landesbibliothek). Bei diesen Einrichtungen muss allerdings aufgrund der bisherigen Rechtslage davon ausgegangen werden, dass die bei diesen vorhandenen Dokumente in den Geltungsbereich des DokWG fallen, insbesondere da das DokWG in Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU, Sonderbestimmungen betreffend Archive und Bibliotheken vorsieht. Würde das Landesarchiv oder die Landesbibliothek nunmehr als Forschungseinrichtung definiert und damit nur noch sehr eingeschränkt dem Geltungsbereich des DokWG unterliegen, würde dies der oben ausgeführten Intention widersprechen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Forschung nur eine von mehreren Aufgaben des Landesarchivs und der Landesbibliothek darstellt.

Auch nicht unter die lit. i fällt die Fachhochschule Vorarlberg GmbH, da privatrechtlich organisierte Gesellschaften keine öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 lit. m dieses Gesetzes sind. Die Regelung privater Einrichtungen obliegt dem Bund.

Zu Z. 8, 9 und 10 (§ 2 lit. j und k):

Aufgrund der Einfügung neuer Literae müssen die bisherigen lit. g und h als lit. j und k bezeichnet werden.

§ 2 lit. j:

Diese Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. j der Richtlinie (EU) 2019/1024. Gegenüber der bisher geltenden Rechtslage unterliegen nunmehr auch Dokumente von Bildungseinrichtungen sowie von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen teilweise den Bestimmungen über die Weiterverwendung nach diesem Gesetz. Die differenzierten Ausnahmen in diesen Bereichen werden in den nunmehrigen lit. h und i neu geregelt. Diese Einrichtungen müssen daher im Text der nunmehrigen lit. j gestrichen werden. Im Übrigen erfolgt lediglich eine Anpassung an die geänderte Formulierung der Richtlinienbestimmung.

§ 2 lit. k:

Diese Bestimmung entspricht Art. 1 Abs. 2 lit. g der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Umformulierung erfolgt aufgrund der geänderten Richtlinienbestimmung. Im Gegensatz zur bisher geltenden Bestimmung sind Logos, Wappen und Insignien an sich von der Weiterverwendung nach diesem Gesetz ausgenommen. Vorher galt die Ausnahme für Teile von Dokumenten, die Logos, Wappen und Insignien enthalten, wobei dieser Unterschied in der Praxis keine Rolle spielen dürfte.

Z. 11 (§ 3 lit. a, b und c):

§ 3 lit. a:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Z. 16 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

§ 3 lit. b:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Z. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

§ 3 lit. c:

Diese Begriffsbestimmung ergibt sich nicht unmittelbar aus der Richtlinie (EU) 2019/1024. Sie lässt sich allerdings dem Erwägungsgrund 32 der Richtlinie entnehmen.

Zu Z. 12 und 13 (§ 3 lit. d und e):

Aufgrund der Einfügung der neuen lit. a bis c müssen die bisherigen lit. a und b als lit. d und e bezeichnet werden.

Die Bestimmung des nunmehrigen § 3 lit. d entspricht Art. 2 Z. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Anpassung erfolgt aufgrund einer geringfügigen Umformulierung der Richtlinienbestimmung.

Zu Z. 14 (§ 3 lit. f und g):

§ 3 lit. f:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Z. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

§ 3 lit. g:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Z. 8 der Richtlinie (EU) 2019/1024. In Erwägungsgrund 31 der Richtlinie wird in Bezug auf dynamische Daten ausgeführt, dass deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt. Als Beispiele werden Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten genannt. Dynamische Daten sind insbesondere für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation bedeutend. Sie werden angesichts ihres volatilen Charakters und des raschen Veraltens (Obsoleszenz) in der Regel über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ausgetauscht. Angesichts erheblicher Datenflüsse innerhalb kurzer Zeit bergen dynamische Daten hohes Potential für eine entsprechende Weiterverarbeitung und Interpretation und somit für neue wirtschaftliche oder wissenschaftliche Datenanalysen.

Bei diesen Daten wird es sich in aller Regel nicht um personenbezogene Daten handeln. Im öffentlichen Bereich fallen darunter beispielsweise Luftgütemessungen, Daten von Verkehrszählstellen, meteorologische Daten wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit oder Windstärke. Es ist allerdings nicht völlig ausgeschlossen, dass auch dynamische Daten einen Personenzug aufweisen. In diesem Fall gelten für die Weiterverwendung dieselben Schranken, wie sie auch sonst nach dem DokWG für die Weiterverwendung personenbezogener Daten bestehen (vgl. die Ausführungen zu § 1 Abs. 4).

Zu Z. 15 (§ 3 lit. h, i und j):

§ 3 lit. h:

Aufgrund der Einfügung neuer Literae ist die bisherige lit. c als lit. h zu bezeichnen.

§ 3 lit. i:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Z. 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Zu den Forschungsdaten gehören gemäß Erwägungsgrund 27 der Richtlinie Statistiken, Versuchsergebnisse,

Messungen, Beobachtungen aus der Feldarbeit, Umfrageergebnisse, Befragungsaufzeichnungen und Bilder. Auch Metadaten, Spezifikationen und andere Objekte sind Teil davon.

§ 3 lit. j:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 2 Z. 10 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Anhang I der Richtlinie legt eine Liste thematischer Kategorien für hochwertige Datensätze fest (Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen, Mobilität). Gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie kann die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhang I durch Aufnahme neuer thematische Kategorien hochwertiger Datensätze erlassen, um der Technologie und Marktentwicklung Rechnung zu tragen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie kann die Europäische Kommission mittels Durchführungsrechtsakt eine Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen befindlicher hochwertiger Datensätze festlegen. Für diese hochwertigen Datensätze gelten besondere Regeln hinsichtlich der Weiterverwendung (vgl. die Erläuterungen zu § 7a).

Zu Z. 16 (§ 3 lit. k, l, m und n):

Aufgrund der Einfügung neuer Literae sind die bisherigen lit. d bis f als lit. k bis m zu bezeichnen.

Die Bestimmung des § 3 lit. n dient der Umsetzung von Art. 2 Z. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Zu Z. 17 (§ 3 lit. o):

Die bisherige lit. g wird aufgrund der Einfügung neuer Literae als lit. o bezeichnet.

Zu Z. 18 (§ 4 Abs. 1):

Diese Bestimmung entspricht Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Aufgrund der Berücksichtigung von Forschungsdaten im nunmehrigen Abs. 2 muss der Verweis angepasst werden.

Zu Z. 19 (§ 4 Abs. 2):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und regelt die Weiterverwendung von Forschungsdaten. Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen haben ihre Forschungsdaten nur dann zur Weiterverwendung bereitzustellen, wenn diese öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen können landesgesetzlich nur Regelungen für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen getroffen werden, die zugleich öffentliche Stellen im Sinne des § 3 lit. m sind (vgl. auch § 2 lit. i). Nach Erwägungsgrund 28 der Richtlinie gilt diese für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die als öffentliche Stellen eingerichtet sind, nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten.

Zu beachten ist auch, dass für die Weiterverwendung von Forschungsdaten nur die §§ 6 und 7 gelten. Daher wird hinsichtlich der Weiterverwendung nur auf diese beiden Bestimmungen verwiesen. Die §§ 5 (Form der Bereitstellung und praktische Vorkehrungen) und 8 (Ausschließlichkeitsvereinbarungen) gelten für Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen nicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnittes sollen dagegen auch für diese gelten. Dies ist zwar von der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgegeben, es erscheint aber systemwidrig, wenn in diesen Fällen der Rechtsschutz ausgeschlossen sein sollte. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass diese Überlegungen – zumindest derzeit – rein theoretischer Natur sind, da in Vorarlberg keine Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen bekannt sind, die als öffentliche Stellen eingerichtet sind. Auch Bildungseinrichtungen, welche nicht nach lit. h ausgenommen sind und über Forschungsdaten verfügen könnten, sind keine bekannt.

Zu Z. 20 (§ 4 Abs. 3):

Aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 2 muss der bisherige Abs. 2 in Abs. 3 umbenannt werden. Dieser entspricht Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Der bisherige Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Er hat bisher den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten

normiert. Dieser Grundsatz wird in den §§ 6 und 7 wiederholt und näher ausgeführt. Auch die Bestimmungen des § 8 (Ausschließlichkeitsvereinbarungen) sollen eine Diskriminierung zwischen (potentiellen) Weiterverwendern und Weiterverwenderinnen verhindern bzw. beschränken. Da diesem Grundsatz in den §§ 7, 6 und 8 hinreichend Rechnung getragen wird, kann auf die allgemeine Bestimmung des bisherigen Abs. 3 verzichtet werden. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmung ursprünglich im Zusammenhang mit der freiwilligen Bereitstellung zur Weiterverwendung eingeführt wurde (vgl. Blg. 46/2006 28. LT). Mittlerweile besteht allerdings eine grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sofern nicht nationale Vorschriften über den Zugang von Dokumenten entgegenstehen.

Zu Z. 21 (§ 4 Abs. 4):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und stellt klar, dass öffentliche Stellen das Schutzrecht gemäß § 76d Urheberrechtsgesetz nicht in Anspruch nehmen dürfen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die im DokWG festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

Zu Z. 22 (§ 5 Abs. 1):

Diese Bestimmung entspricht Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Durch die Umformulierung soll einerseits der Abs. 1 an die Formulierung der bisherigen Abs. 2 und 3 angepasst werden und andererseits eine Anpassung an die geänderte Richtlinienbestimmung erfolgen. Unter dem Begriff „zugänglich“ ist barrierefrei im Sinne von § 10a Abs. 1 des Antidiskriminierungsgesetzes zu verstehen.

Anzumerken ist, dass sich aus unmittelbar anwendbaren Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie erlassen werden, oder aufgrund von Verordnungen der Landesregierung, die gegebenenfalls auf Grundlage von § 7a erlassen werden, Anforderungen ergeben können, die über jene des § 5 Abs. 1 hinausgehen.

In Bezug auf Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 wird darauf hingewiesen, dass dieser keiner legislatischen Umsetzung bedarf. Er enthält lediglich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, öffentliche Stellen darin zu bestärken, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Dokumente nach dem Grundsatz konzeptionell und standardmäßig offen zu erstellen und zur Verfügung zu stellen. Es kann in diesem Zusammenhang auf den von Bund, Ländern und Gemeinden entwickelten österreichischen Referenzstandard „Rahmenbedingungen für Open Government Documents“ hingewiesen werden (https://neu.ref.wien.gv.at/at.gv.wien.ref-live/documents/20189/68315/Open_Government_Documents_1.1_fin.pdf/7e1f946f-7498-451c-82c2-2f9939a60fee).

Zu Z. 23 (§ 5 Abs. 2):

Diese Bestimmung entspricht Art. 5 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es wird lediglich ein Verweis auf Abs. 4 eingefügt, aus dem sich zeitlich beschränkt eine Verpflichtung zu Fortsetzung der Erstellung und Speicherung von dynamischen Daten ergeben kann.

Zu Z. 24 (§ 5 Abs. 3 und 4):

§ 5 Abs. 3:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Danach haben öffentliche Stellen dynamische Daten (vgl. die Definition in § 3 lit. g) grundsätzlich unmittelbar nach der Erfassung mithilfe einer geeigneten Anwendungsprogrammierschnittstelle (vgl. die Definition in § 3 lit. c) und gegebenenfalls – außer in Fällen, in denen dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde (vgl. Erwägungsgrund 32 der Richtlinie) – als Massen-Download zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) wird in Erwägungsgrund 32 der Richtlinie ausgeführt, dass diese durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden sollten, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs verwendet werden. Es sollten in der Union oder international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen und gegebenenfalls internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein; es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden.

Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosystem rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung von APIs muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit.

Sofern die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung unmittelbar nach der Erfassung die technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigt und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, sind die Daten zeitlich verzögert oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen bereitzustellen, wobei die Nutzung ihres wirtschaftlichen oder sozialen Potentials nicht übermäßig beeinträchtigt werden darf. Dabei bezieht sich die Ausnahme nicht auf einen Gesamtbestand einer öffentlichen Stelle, sondern auf einzelne dynamische Datensätze, deren Bereitstellung aus gerechtfertigten Gründen erschwert möglich ist, etwa aufgrund wesentlich erhöhter Zugriffsraten und begrenzter Download-Volumina oder angesichts essentieller technischer Systemumstellungen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwandes sollten die Größe und das Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle berücksichtigt werden (vgl. Erwägungsgrund 32 der Richtlinie).

Der letzte Satz dieses Absatzes findet keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie. Er ergibt sich allerdings aus dem Erwägungsgrund 31 der Richtlinie und wurde zur Klarstellung in den Gesetzestext übernommen. Aus dem Erwägungsgrund 31 ergibt sich allerdings auch, dass sich eine solche unerlässliche Verifizierung nicht auf die Häufigkeit der Aktualisierungen auswirken sollte.

§ 5 Abs. 4:

§ 5 Abs. 4 findet keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie (EU) 2019/1024. Sein Inhalt ergibt sich allerdings aus dem Erwägungsgrund 45 der Richtlinie. Er enthält eine Verpflichtung der öffentlichen Stelle, die Einstellung der Erstellung und Speicherung von dynamischen Daten im Vorhinein bekannt zu machen. Daraus ergibt sich auch eine zeitlich beschränkte Verpflichtung der öffentlichen Stellen, mit der Erstellung und Speicherung dieser Daten fortzufahren. Diese Regelung erscheint geboten, da dynamische Daten eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und dem Anbieten eines Mehrwertdienstes spielen können und die Einstellung der Speicherung oder Erstellung der Daten daher schwerwiegende Auswirkungen auf den Mehrwertdienst haben kann.

Zu Z. 25 und 26 (§ 5 Abs. 5).

Aufgrund der Einfügung der neuen Abs. 3 und 4 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 5 bezeichnet.

Diese Bestimmung entspricht Art. 9 Abs. 1 erster Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es erfolgt eine geringfügige Anpassung an die geänderte Richtlinienbestimmung. Die Metadatenaggregation kann dadurch ermöglicht werden, dass die Metadaten auf der Plattform data.gv.at zur Verfügung gestellt werden. Diese Plattform ist ihrerseits mit dem europäischen Datenportal verbunden. Jene Metadaten, die auf der Landes-Plattform data.vorarlberg.gv.at veröffentlicht werden, werden in regelmäßigen Abständen durch die Plattform data.gv.at erfasst und können daher auch durch das europäische Datenportal erfasst werden.

Art. 9 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Abs. 2 erfordern keine legislative Umsetzung. Es handelt sich dabei um eine Ergebnisverpflichtung der Mitgliedstaaten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Kooperation Open Government Data (OGD) Österreich verwiesen. Dabei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Akteuren des öffentlichen Sektors, der einen regelmäßigen Austausch von Informationen und Best Practices ermöglicht. Die Kooperation OGD erarbeitet gemeinsame technische und organisatorische Grundlagen, die dann mittels Beschlüsse im Rahmen der Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden formalisiert werden können. Dies umfasst etwa die regelmäßige Wartung, Pflege und Speicherung von Datenbeständen und deren Verknüpfung mit data.gv.at anhand der dort vorgegebenen Erfordernisse für Metadaten sowie Maßnahmen zur Einhaltung von Normen, Sicherheitserfordernisse und Maßnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit.

Zu Z. 27 (§ 6 Abs. 1):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2019/1024. Hinsichtlich des Entgeltes erfolgt ein weiterer Paradigmenwechsel. Nachdem das Entgelt bereits mit der Richtlinie 2013/37/EU auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt wurde, soll die Zurverfügungstellung der Dokumente nunmehr grundsätzlich unentgeltlich erfolgen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der

Richtlinie (EU) 2019/1024 kann allerdings die Erstattung der dort aufgezählten Grenzkosten für die Zurverfügungstellung gestattet werden. Forschungsdaten von Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen oder Bildungseinrichtungen, die gemäß § 4 Abs. 2 zur Weiterverwendung bereitgestellt werden müssen, sind jedenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird der Abs. 1 zur Gänze neu gefasst.

Zu Z. 28, 29, 30 und 31 (§ 6 Abs. 2):

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Aufgrund der Änderung des Abs. 1 muss der Verweis auf diesen angepasst werden. Weiters entfällt aufgrund der geänderten Richtlinienbestimmung die bisherige lit. b und werden die aus diesem Grund erforderlichen Änderungen vorgenommen.

Zu Z. 32 (§ 6 Abs. 3):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Danach haben die Mitgliedstaaten eine Liste der in Abs. 2 lit. a genannten öffentlichen Stellen zu führen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine einheitliche Liste pro Mitgliedsstaat handeln sollte. Nach derzeitigem Wissenstand wird davon ausgegangen, dass es eine Veröffentlichung in einer einheitlichen, vom Bund zu führenden List geben wird. Es wird daher eine Übermittlung der Informationen an den Bund, zugleich aber auch eine Veröffentlichung in einer Liste des Landes vorgesehen. Die Veröffentlichung in der Liste des Landes hat nur dann zu erfolgen, wenn eine entsprechende Veröffentlichung durch den Bund nicht erfolgt. Es muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass voraussichtlich nur sehr wenige öffentliche Stellen die Kriterien gemäß dieser Bestimmung erfüllen werden.

Zu Z. 33, 34, 35 und 36 (§ 6 Abs. 4 bis 8):

Aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 3 müssen die bisherigen Abs. 3 bis 7 als Abs. 4 bis 8 bezeichnet werden.

§ 6 Abs. 4:

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Der Verweis auf Abs. 2 muss aufgrund des Entfalls der bisherigen lit. b angepasst werden und es erfolgt eine Anpassung an die geänderte Richtlinienbestimmung. Insbesondere werden weitere Kosten von Maßnahmen erfasst, die bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden dürfen.

§ 6 Abs. 5:

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Wie auch in Abs. 4 muss der Verweis auf Abs. 2 wegen des Entfalls der bisherigen lit. b angepasst werden und es erfolgt eine Anpassung an die geänderte Richtlinienbestimmung. Es werden weitere Kosten von Maßnahmen erfasst, die bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden dürfen.

§ 6 Abs. 8:

Diese Bestimmung entspricht gemeinsam mit § 7 Abs. 2 dem Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die geringfügige Anpassung erfolgt aufgrund einer Änderung der Richtlinienbestimmung. Es soll klargestellt werden, dass das Diskriminierungsverbot auch für grenzüberschreitende Weiterverwendungen gilt.

Zu Z. 37 (§ 7 Abs. 1):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie (EU) 2019/1024. Auch hier erfolgte in der Richtlinie ein Paradigmenwechsel, wonach die Weiterverwendung grundsätzlich keinen Bedingungen bzw. davon abweichend nur ganz bestimmten Bedingungen unterworfen werden darf. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird der Abs. 1 zur Gänze neu gefasst. Sofern die öffentlichen Stellen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten vorsehen, sollen sie dabei, soweit möglich und sinnvoll, auf Standardlizenzen zurückgreifen. Es darf an dieser Stelle auf die von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam entwickelten Empfehlungen „Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen“ hingewiesen werden (https://neu.ref.wien.gv.at/at.gv.wien.ref-live/documents/20189/68315/Rahmenbedingungen_f%C3%BCr_Open_Government_Data_Portale_1.3_f

[in.pdf/51921bf6-cc0a-49c0-bc96-20fc23dedfba](https://www.european-council.europa.eu/media/51921bf6-cc0a-49c0-bc96-20fc23dedfba)). Nach dieser Empfehlung ist für die Veröffentlichung von nicht gemeinfreien Daten die Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 zu verwenden.

Zu Z. 38 und 39 (§ 7 Abs. 2):

Der bisherige Abs. 2 findet keine unmittelbare Entsprechung in der Richtlinie. Wie bereits zu § 7 Abs. 1 ausgeführt, wird für die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung die Verwendung international anerkannter und allgemein verfügbarer Standardlizenzen empfohlen. Der bisherige Abs. 2 wird daher ersatzlos gestrichen und der bisherige Abs. 3 in Abs. 2 unbenannt.

Der nunmehrige Abs. 2 entspricht gemeinsam mit § 6 Abs. 8 dem Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die geringfügige Anpassung erfolgt aufgrund einer Änderung der Richtlinienbestimmung. Es soll klargestellt werden, dass das Diskriminierungsverbot auch für grenzüberschreitende Weiterverwendungen gilt.

Zu Z. 40 (§ 7a):

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 kann die Europäische Kommission mittels Durchführungsrechtsakten innerhalb der in Anhang I angegebenen Kategorien hochwertige Datensätze festlegen. Auch die Aufzählung der Kategorien in Anhang I kann von der Kommission gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erweitert werden.

Solche Datensätze unterliegen den Bestimmungen über die Weiterverwendung und müssen gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie

- a) kostenlos (mit bestimmten Ausnahmen),
- b) in einem maschinenlesbaren Format,
- c) über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und
- d) gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar sein.

Die Kommission kann im jeweiligen Durchführungsrechtsakt auch weitere Modalitäten für die Weiterverwendung von solchen Datensätzen festlegen.

Zu § 7a Abs. 1:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 8, Art. 6 Abs. 6 lit. a, Teilen des Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Da derzeit noch völlig unklar ist, in welcher Form allfällige Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission ergehen werden und damit auch, ob diese unmittelbar anwendbar sein werden und ob die Europäische Kommission von der Ermächtigung in Art. 14 Abs. 1 3. Unterabsatz der Richtlinie (Festlegung weiterer Modalitäten für die Weiterverwendung) Gebrauch machen wird, soll die Landesregierung ermächtigt werden, die erforderlichen Umsetzungs- bzw. Begleitregelungen mittels Verordnung zu erlassen.

Zu § 7a Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Da sich eine Befreiung von der Verpflichtung zur kostenlosen Bereitstellung immer auf den konkreten Durchführungsrechtsakt und die Situation der betroffenen öffentlichen Stelle beziehen muss, wird die Landesregierung ermächtigt, eine solche Befreiung durch Verordnung vorzusehen.

Zu Z. 41 (§ 8 Abs. 2):

Diese Bestimmung entspricht Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Ergänzung ist aufgrund der geänderten Richtlinienbestimmung erforderlich. Die wesentlichen Aspekte von Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind demnach künftig spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten und nach ihrem Inkrafttreten in der endgültigen Fassung auf der Homepage der öffentlichen Stelle im Internet zu veröffentlichen. Im Gegensatz zum bisherigen § 8 Abs. 4 hat die Veröffentlichung zwingend auf der Homepage der öffentlichen Stelle im Internet zu erfolgen.

Die Einschränkung der Veröffentlichungspflicht auf die wesentlichen Aspekte der Vereinbarung erfolgt im Hinblick auf Erwägungsgrund 50 der Richtlinie. Personenbezogene Daten sind jedenfalls keine wesentlichen Aspekte einer Vereinbarung und sind daher auch nicht zu veröffentlichen.

Aus der Übergangsbestimmung in § 13 Abs. 1 ergibt sich eine Rückwirkung der Veröffentlichungspflicht nach Inkrafttreten einer Vereinbarung auf Vereinbarungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen wurden.

Zu Z. 42 (§ 8 Abs. 3):

Diese Bestimmung entspricht Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Da für Ausschließlichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2 nunmehr spezielle Regeln hinsichtlich der Veröffentlichung vorzusehen sind, gilt die bisher in Abs. 4 vorgesehene Veröffentlichungspflicht nur noch für Vereinbarungen nach Abs. 3. Der Inhalt des bisherigen Abs. 4 wird daher vollständig in Abs. 3 übernommen und der bisherige Abs. 4 entfällt.

Zu Z. 43 (§ 8 Abs. 4):

Der nunmehrige Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1024 und regelt Fälle, in denen rechtliche Vereinbarungen oder praktische Vorkehrungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung oder Vorkehrung beteiligten Dritten beschränken. Für solche rechtlichen Vereinbarungen oder praktische Vorkehrungen besteht, wie für Ausschließlichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2, eine Pflicht zur Veröffentlichung vor und nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung. Auch hier wird die Pflicht zur Veröffentlichung auf die wesentlichen Aspekte der Vereinbarung eingeschränkt (siehe § 8 Abs. 2). Zudem muss die Auswirkung der Vereinbarung oder Vorkehrung auf die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden. Die Vereinbarung oder Vorkehrung muss es ermöglichen, dass diese beendet wird, wenn für die verursachten Einschränkungen kein rechtfertigender Grund mehr vorliegt.

Zu Z. 44 und 45 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Die Anpassungen erfolgen aufgrund der geänderten Richtlinienbestimmungen. In diesen wird nunmehr klargestellt, dass die Erledigung eines Antrages grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb der gesetzten Frist zu erfolgen hat. Weiters erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Mitteilung über eine Fristverlängerung zu begründen ist.

Zu Z. 46 (§ 11 Abs. 3):

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 4 und Teilen des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024. Es erfolgt eine geringfügige Anpassung an den geänderten Wortlaut von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu Z. 47 (§ 13 Abs. 1):

Da der bisherige § 8 Abs. 4 in dieser Form entfällt, muss der Verweis auf diesen angepasst werden. Statt diesem gelten nun je nach Art der Vereinbarung der § 8 Abs. 2 vorletzter Satz und Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.

Nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 gilt die Pflicht zur Veröffentlichung vor und nach dem Inkrafttreten von Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 2 bereits für am oder nach dem 16. Juli 2019 abgeschlossene Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Da eine rückwirkende Anordnung, dass Ausschließlichkeitsvereinbarungen vor ihrem Inkrafttreten öffentlich bekannt gemacht werden müssen, nicht möglich ist, wird die Rückwirkung lediglich für die Veröffentlichung nach Inkrafttreten der Vereinbarung angeordnet.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2021, am 8. Juli, das in der Regierungsvorlage, Beilage 67/2021, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.